

Satzung

Schachklub Turm Euskirchen 1965 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Schachklub Turm Euskirchen 1965 e.V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Euskirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1.) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports insbesondere durch Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen auf allen Ebenen des Deutschen Schachbundes. Dem Vereinszweck dient außerdem das Training seiner Mitglieder und insbesondere eine fachliche wie pädagogisch fundierte Jugendarbeit, Gemeinschaft stiftende gesellige Veranstaltungen sowie die Werbung für den Schachsport als Breitensport in der Öffentlichkeit.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- 1.) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Stadtsportverband Euskirchen e.V.,
 - b) Kreissportbund Euskirchen e.V.,
 - c) Kölner Schachverband von 1920 e.V.
- 2.) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Zu jeder Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden muss. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3.) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) inaktiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 4.) Aktive Mitglieder können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- 5.) Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.
- 6.) Für besondere Verdienste kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- 7.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod des Mitglieds.
- 8.) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- 9.) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) trotz zweimaliger Mahnung (die erste nach 6, die zweite nach 9 Monaten) mit 12 oder mehr Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- 10.) Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist beschließt der Vorstand endgültig über den Ausschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- 2.) Die aktive sowie die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen auf Vereins- und Verbandsebene.
- 3.) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Satzung und die Vereinsordnungen anzuerkennen,
 - b) Beschlüsse und Entscheidungen der Vereinsorgane zu beachten,
 - c) sich für die Ziele und Interessen des Vereins einzusetzen,
 - d) vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen,
 - e) das vom Verein gestellte Spielmaterial pfleglich zu behandeln,
 - f) dem Verein Änderungen der Anschrift sowie der Kontaktdaten mitzuteilen,
 - g) Beiträge zu zahlen.

§ 6 Beiträge

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2.) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 4.) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- 5.) Alles Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe

- 1.) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands, vorliegenden Anträge, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Erlass und Änderungen der Vereinsordnungen.
- 3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- 5.) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden und müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich vorliegen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 7.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, auf Antrag auch nur eines Teilnehmers durch geheime Stimmzettelwahl.
- 8.) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.) Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In dem Protokoll sind außerdem Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Kassenwart,
 - Jugendwart,
 - Pressewart,aus drei Mitgliedern bestehenden Turnierausschuss.
- 2.) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3.) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand eine kommissarische Ergänzung bis zur Neuwahl vornehmen.
- 5.) Alle Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist innerhalb des geschäftsführenden Vorstands unzulässig, im Gesamtvorstand zulässig.
- 6.) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Die Mitglieder des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich unter Angabe einer Tagesordnung zu Vorstandssitzungen einberufen. Die Einberufungsfrist soll drei Tage nicht unterschreiten.
- 7.) Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 8.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die gefassten Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 10 Kassenprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von vier Jahren.
- 2.) Mindestens ein Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 11 Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden personenbezogene Daten der Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 13 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 26. Juni 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
- 2.) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Euskirchen, den 26. Juni 2019